

4. Die Oberbürgermeister und Bürgermeister haben zu veranlassen, daß in den Beratungen mit den Haus- und Straßenvertrauensleuten über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Verwertung von Küchenabfällen gesprochen wird, mit dem Ziel, die Bevölkerung in den Hausversammlungen der Hausgemeinschaften der Nationalen Front zur breitesten Mitarbeit bei der Sammlung der Küchenabfälle zu gewinnen. Außerdem ist durch Presse, Handzettel usw. der Bevölkerung die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Maßnahmen zu erläutern und gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß die Reinhaltung dieses Futters für die Gesunderhaltung der Tiere wichtig ist.

In den Städten und Kreisen, in denen sich keine VEB für Mast von Schlachtvieh befinden, haben die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, mit Unterstützung der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland die Erfassung der örtlichen Futterreserven, besonders aus Haushalten, zu organisieren und den in der näheren Umgebung befindlichen VEB für Mast von Schlachtvieh, VEG, LPG oder städtischen Mästereien zur Verfügung zu stellen.

#### Allgemeines

- Die VEB für Mast von Schlachtvieh sind verpflichtet, die aufgestellten Sammelbehälter für die als Futtermittel verwertbaren Abfälle im Sommer mindestens alle 2 bis 3 Tage und im Winter alle 4 bis 5 Tage zu entleeren.
- Um den Transport der eingesammelten örtlichen Futterreserven bei über kreislichen Lieferungen zu erleichtern und hygienischer zu gestalten, ist anzustreben, diese vor dem Transport mechanisch zu trocknen; das hierbei erzfeite Trockengut hat einen Nährwert ähnlich der Kartoffel elf Lecken bzw. der Gerste.  
Im allgemeinen soll eine Bewertung der örtlichen Futterreserven auf der Grundlage des Nährstoffgehaltes geschehen.  
Von der Einsilierung der erfaßten örtlichen Futterreserven ist im Bedarfsfälle (großer Anfall) Gebrauch zu machen.  
Der Abgabepreis für Küchenabfälle an die Mästereien darf den halben Futterkartoffelpreis am Ort der Mästerei nicht übersteigen.
- Die Verwertung von Küchenabfällen für Mastzwecke darf nur in ausreichend entkeimtem Zustand erfolgen, das heißt die Küchenabfälle sind vor dem Verfüttern mindestens 30 Minuten auf 100° C zu erhitzen.

- Die Belange der bestehenden privaten gewerblichen Mästereien sind zu berücksichtigen, indem diesen bestimmte Wohnblocks oder Straßenzüge, nicht jedoch Betriebe, gemäß § 1 oder § 2 dieser Durchführungsbestimmung zur Erfassung der als Futtermittel geeigneten Küchenabfälle zugewiesen werden.
- Die sich bei der Durchführung dieser Bestimmungen ergebenden Streitigkeiten entscheiden — soweit dafür nicht die staatlichen Vertragsgerichte zuständig sind — die Räte der Städte und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, endgültig.

Berlin, den 27. Mai 1955

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft**

Reichell  
Minister \*1

### **Dritte Durchführungsbestimmung \* zur Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft.**

**Vom 27. Mai 1955**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 19. März 1953 zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 456) wird folgendes bestimmt:

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1953 zur Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (Umsatzsteuer bei Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel) (GBl. S. 1230) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1955 aufgehoben.

Berlin, den 27. Mai 1955

**Ministerium der Finanzen**

— Abgabenverwaltung —

M Schmidt  
Stellvertreter des Ministers

\* 2. DB (GBl. 1953 S. 1230)

#### **Berichtigung**

In der Verordnung vom 17. März 1955 über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (GBl. I S. 313) muß es im § 16 Abs. 1 richtig heißen:

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

### **Hinweis auf Verkündungen in den Sonderdrucken des Gesetzblattes**

#### **Sonderdruck Nr. 75**

Ordnung zur Durchführung der Spezialisierung des Verkaufstellennetzes für Industriewaren des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels und über die Einführung von Mindestsortimentslisten in den Industriewaren-Verkaufsstellen des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels

Dieser Sonderdruck ist ab 10. Juni 1955 über den örtlichen Buchhandel oder über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6, zu beziehen.